

Satzung des TC Heddesheim e.V.

Neufassung vom 08.09.2020

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Vereinszweck	2
§ 3 Begriffe	2
§ 4 Gesamtverein und Abteilungen	3
§ 5 Mittelverwendung	5
§ 6 Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft, Stimmrecht	6
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 9 Mitgliedsbeiträge	9
§ 10 Organe des Vereins.....	9
§ 11 Vorstand	10
§ 12 Gesamtvorstand	10
§ 13 Aufgaben und Zuständigkeit des Gesamtvorstands	10
§ 14 Wahl und Amtsdauer des Gesamtvorstands	11
§ 15 Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds	12
§ 16 Gesamtvorstandssitzungen, Beschlüsse	12
§ 17 Haftung von Vorstandsmitgliedern (§31a BGB).....	13
§ 18 Rechnungslegung, Prüfung	13
§ 19 Mitgliederversammlung (MV), Aufgaben.....	13
§ 20 Mitgliederversammlung (MV), Einberufung.....	14
§ 21 Mitgliederversammlung (MV), Beschlussfassung	14
§ 22 Kassenprüfer	15
§ 23 Protokollierung.....	15
§ 24 Außerordentliche Mitgliederversammlung (MV).....	16
§ 25 Haftung	16
§ 26 Auflösung des Vereins.....	16
§ 27 Salvatorische Klausel	17
§ 28 Gültigkeit der Satzung	17

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Tennisclub Heddesheim e.V.". Der Sitz ist "Ahornstraße 68, in 68542 Heddesheim". Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Weinheim unter der Nummer VR 233 eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes und des für die hauptsächlich betriebene Sportart Tennis zuständigen Fachverbandes (BTV). Der Verein wie auch seine einzelnen Mitglieder der Tennis-Abteilung unterwerfen sich der Rechtsprechung des Badischen Sportbundes und des ihm angeschlossenen Badischen Tennis-Verbandes. Sollte die Abteilung Boule sich zum Mitwirken in Liga-Spielen des „Boule, Boccia und Pétanque Verband Baden-Württemberg e.V.“ entschließen, gilt dies hierfür analog.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung des Sports, sowie mit der Vorbereitung und Durchführung sportlicher Veranstaltungen und Wettbewerbe verwirklicht. Die Förderung des Breiten- und Jugendsports ist ein besonderes Anliegen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Begriffe

Abteilungen: Sind die in § 4 beschriebenen Untergliederungen des Vereins.

Beiträge: Sind die regelmäßig von den Mitgliedern zu leistenden Zahlungen. Es ist zu unterscheiden zwischen

a) Grundbeitrag,

b) Verwaltungskostenzuschlag,

c) Instandhaltungszuschlag sowie

d) den Abteilungsbeiträgen.

Grundbeitrag: Ist von allen Mitgliedern in gleicher Höhe zu leisten. Er soll die Kosten der allgemeinen Verwaltung des Gesamtvereins decken (Büro, Versicherungen, Buchführung und Jahresabschluss u.ä.)

Verwaltungskostenzuschlag: Ist von allen Mitgliedern, gestaffelt nach Jugendlichen unter 18 Jahren und Volljährigen, zu leisten. Er soll die Kosten der Mitgliederverwaltung decken.

Instandhaltungszuschlag: Ist von allen aktiven Mitgliedern gemäß § 4 Ziffer 8 zu leisten. Er dient der Zuführung zu einer Instandhaltungs-Rücklage für die gemeinschaftlichen Flächen und Einrichtungen.

Abteilungsbeiträge: Sind für die Mitgliedschaft der aktiven Mitglieder in einer oder beiden Abteilungen zu leisten. Sie dienen der Finanzierung des sportlichen Spielbetriebs der Abteilungen.

Umlagen: Sind fallweise erhobene Beträge, die von den einzelnen Abteilungen (Abteilungs-Umlage) oder vom Gesamtverein (allgemeine Umlage) für besondere Maßnahmen erhoben werden.

Aktive Mitglieder: Sind Mitglieder, die in wenigstens einer Abteilung beitragspflichtig gemeldet sind.

Passive Mitglieder (Förder-Mitglieder): Sind Mitglieder, die in keiner Abteilung beitragspflichtig gemeldet sind.

Soweit in dieser Satzung von **Bruch- oder Prozentanteilen** von Personengruppen die Rede ist, ist das Berechnungsergebnis stets kaufmännisch auf eine ganze Zahl zu runden.

Soweit in dieser Satzung der Begriff "**Textform**" verwendet wird, ist die Kommunikation per Brief, Fax oder Email gemeint.

§ 4 Gesamtverein und Abteilungen

1. Der Verein besteht aus der namengebenden Abteilung Tennis und der Abteilung Boule.

2. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Organisationseinheiten. Sie geben sich eine -vom Gesamtvorstand zu genehmigende- Abteilungsordnung und regeln ihre internen Angelegenheiten (Unterhaltung und Betrieb ihrer Flächen und sportlichen Einrichtungen, Organisation und Durchführung ihres Spielbetriebs) im Sinne von selbst verantwortlichen Kostenstellen soweit möglich eigenständig. Ihre Leitungen beschließen die entsprechenden Abteilungsbeiträge und legen dem Gesamtvorstand einen Vorschlag für ihr Gesamtbudget zur Verabschiedung vor.
3. Die Abteilungen werden von einer aus Leiter und Stellvertreter bestehenden Abteilungsleitung geführt. Sie halten im ersten Quartal vor der Generalversammlung des Gesamtvereins ihre Abteilungsversammlung ab. Diese wählt jeweils in einem Jahr den Leiter und im Folgejahr den Stellvertreter, jeweils für zwei Jahre. Die Gewählten sind dann nach der Generalversammlung des Gesamtvereins kraft Amtes Mitglied des neuen Gesamtvorstands.
4. Die Abteilungsbeiträge und Abteilungs-Umlagen und sonstige Abteilungseinnahmen (bspw. zweckgebundene Spenden, Überschüsse aus Veranstaltungen der Abteilung) stehen den Abteilungen, der Grundbeitrag und Zuschläge hierauf sowie allgemeine Umlagen dem Gesamtverein zu. Dessen ungeachtet werden alle Einnahmen zentral vereinnahmt und vom beauftragten Steuerbüro verbucht. Die konkrete Mittel-verausgabung durch die Abteilungen hat unter Beachtung der Gemeinnützigkeitsregeln (§2, §4) sowie der Liquiditätslage in Absprache mit dem Vorstand zu erfolgen.
5. Der Hallenwart wird in Abstimmung mit der Abteilung Tennis vom Vorstand benannt. Der Schließdienst und die Organisation der Reinigung erfolgen grundsätzlich durch den Mieter der TCH-Wohnung.
6. Im Übrigen fällt die Tennishalle in die Zuständigkeit des Gesamtvorstands, der ihr Budget verwaltet. Überschüsse werden primär zur Bildung notwendiger Instandhaltungsrücklagen verwendet, können jedoch vom Gesamtvorstand unter Beachtung der finanziellen Gesamtsituation des Vereins auch anderweitig im Verein eingesetzt werden.
7. Soweit Angelegenheiten der Abteilungen Maßnahmen von Vereinsorganen erfordern, sind diese von den Abteilungsleitern beim Vorstand zu beantragen.

8. Dem Vorstand bzw. Gesamtvorstand obliegt demnach als Gemeinschaftsaufgabe beider Abteilungen bzw. aller Mitglieder Unterhaltung und Betrieb der gemeinschaftlichen Flächen und Einrichtungen. Als solche gelten:
 - Clubhaus mit Terrasse
 - interne Wege inkl. Beleuchtung
 - Frei-Gelände zwischen den vorderen Tennis-Plätzen inkl. Kinderspielplatz
 - Parkplatz vor dem hinteren Eingang zum Clubgelände
 - Äußere Einzäunung des Gesamtgeländes
 - Damm mit Baum- und Heckenbestand zwischen dem vorderen und hinteren Club-Gelände
 - Boule-Gelände (ohne eigentliche Boule-Plätze, Hütte und Pergola)
 - Dabei sind die Kosten des Clubhauses unter Berücksichtigung der Miet-/Pacht-Einnahmen als Netto-Kosten zu berechnen.
9. Die Kosten dieser Gemeinschaftsaufgaben sollen durch den entsprechend zu kalkulierenden Instandhaltungs-Zuschlag und erforderlichenfalls allgemeine Umlagen gedeckt werden.
10. Um der unterschiedlichen Nutzungsintensität der gemeinschaftlichen Anlagen durch Boule- und Tennis-Spieler Rechnung zu tragen, gilt für die Festlegung des Instandhaltungszuschlags sowie für allgemeine Umlagen ein Verhältnis von 2:5 oder 40%. Das heißt: ein Mitglied der Boule-Abteilung trägt jeweils 40% des Betrags, den ein Tennis-Spieler zu entrichten hat. Für Mitglieder, die in beiden Abteilungen gemeldet sind, wird der Instandhaltungszuschlag und eine eventuelle allgemeine Umlage nur einmal berechnet, und zwar als der höhere Betrag (100%).

§ 5 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es

darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Mitgliedern des Vereins, die ehrenamtlich in Vereinsämtern tätig sind, kann eine Vergütung höchstens in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags (§ 3 Nr. 26a EStG) in der jeweils geltenden gesetzlichen Fassung gezahlt werden. Über die Gewährung des Ehrenamtsfreibetrags entscheidet der Gesamtvorstand auch dann, wenn der Betrag Mitgliedern des Gesamtvorstands gewährt werden soll.

§ 6 Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft, Stimmrecht

1. Vereinsmitglieder können natürliche und -als nur fördernde Mitglieder- juristische Personen werden. Minderjährige oder beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
2. Ein in Textform eingereichter Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn ihn der Gesamtvorstand nicht binnen 4 Wochen nach Antragseingang ablehnt. Ist ein neues Mitglied aufgenommen, ist dies dem Mitglied mitzuteilen. Mit dem Eintritt in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung an, die auf der Website des Vereins veröffentlicht ist oder in der Geschäftsstelle des Vereins zur Einsichtnahme bereitliegt.
3. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder, die sich in hervorragender Weise aktiv oder fördernd um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Vorschläge für die Ehrenmitgliedschaft können von allen Mitgliedern beim Gesamtvorstand eingebracht werden.
4. In Versammlungen sind Mitglieder stimmberechtigt, sofern sie am Tag der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jüngere Mitglieder sind teilnahme-, aber nicht stimmberechtigt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die aktiven Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins bzw. ihrer Abteilung unter Beachtung der vorgegebenen Sport-, Haus- und Hallenordnungen und der Anweisungen der Abteilungsleiter, Übungsleiter und

anderer weisungsberechtigter Personen, zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Alle Mitglieder haben die Pflicht, Beiträge, Entgelte und Umlagen fristgemäß zu entrichten. Es werden ein Grundbeitrag, ein Instandhaltungszuschlag, ein Verwaltungskostenzuschlag und zusätzliche abteilungsspezifische Beiträge erhoben. Passive (nur fördernde, nicht am sportlichen Geschehen teilnehmende Mitglieder) zahlen nur den Grundbeitrag und Verwaltungskostenzuschlag.
3. Der Erwerb der Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf die Nutzung eines Tennis- oder Boule-Platzes oder einer anderen sportlichen Einrichtung zu einer bestimmten Zeit.
4. Ändern sich im Verlauf der Mitgliedschaft die im Aufnahmeantrag angegebenen Daten, insbesondere der Name, die Anschrift oder die Bankverbindung, so hat das Mitglied dies unverzüglich dem Verein mitzuteilen.
5. Passive Mitglieder gelten im Hinblick auf Verbandszugehörigkeit, Abgaben, Versicherungen, statistische Meldungen usw. als Mitglieder der Abteilung Tennis.
6. Alle aktiven Mitglieder erklären sich mit der internen Weitergabe (innerhalb ihrer Abteilung) ihrer Daten(Name, Email, Telefon, Geschlecht, Jahrgang) zum Zweck der Ermöglichung eines aktiven Spielbetriebs und geselligen Vereinslebens einverstanden und verpflichten sich, diese Daten ihrerseits im Sinne des Datenschutzes vereins-vertraulich zu behandeln und nicht an Außenstehende weiterzugeben.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder bei juristischen Personen bei Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig. Das gleiche gilt für die Abmeldung aus einer Abteilung und Reduzierung auf den

Grundbeitrag plus Verwaltungskostenzuschlag. Ausnahmsweise kann ein Mitglied wegen durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesener Spielunfähigkeit, soweit diese vor dem 30.4. eines Jahres eintritt, sich noch für dieses Kalenderjahr auf den Grundbeitrag plus Verwaltungskostenzuschlag zurückstufen lassen und erhält insofern bis dahin geleistete Überzahlungen erstattet. Bei Minderjährigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen sind die entsprechenden Erklärungen von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu unterzeichnen.

3. Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekanntzumachen.
4. Das Mitglied kann auf Beschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene Adresse mehr als ein Monat vergangen ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch Einwurfeinschreiben mitzuteilen.
5. Gegen Ausschließungsbeschlüsse steht dem Mitglied das Recht der Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, erlangt der Beschluss Bestandskraft. Über Berufungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Bis zum Abschluss des vereinsinternen Verfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Beitragspflicht ist fällig mit dem 1. des Monats, derauf die Mitteilung des Vereins, dass dem Aufnahmeantrag stattgegeben wurde, folgt.
2. Der Beitrag ist vollständig auch dann zu bezahlen, wenn das Mitglied während des Geschäftsjahres ein- oder austritt und unabhängig davon, ob und in welchem Umfang es die Einrichtungen des Vereins nutzt(e).
3. Über die Höhe und Fälligkeit aller Beiträge und Entgelte entscheidet der Gesamtvorstand; soweit es die Abteilungsbeiträge und -umlagen betrifft, auf Vorschlag der Abteilungen. Vorschläge der Abteilungen dürfen vom Gesamt-Vorstand nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Über allgemeine Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei dieser Entscheidung ist im Interesse des Vereins darauf zu achten, dass Förderleistungen der öffentlichen Hand und der Verbände häufig an Mindestbeiträge gebunden sind.

4. Alle Beiträge und Umlagen werden nachvorheriger Ankündigung per Email und auf der Website im Lastschriftverfahren eingezogen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein zusammen mit dem Aufnahmeantrag eine Einzugsermächtigung zu erteilen, um für eine reibungslose Einzugsmöglichkeit Sorgezutragen. In begründeten Ausnahmefällen kann mit ausdrücklicher Zustimmung des Vorstandes im Einzelfall ein anderer Zahlungsweg für Beiträge, Umlagen usw. zugelassen werden. In diesem Fall wird ein Bearbeitungszuschlag von € 10,- erhoben.
5. Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragspflicht befreit.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand gemäß § 26 BGB (§ 11)
- der Gesamtvorstand (§ 12)
- die Mitgliederversammlung (§19)

§ 11 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht, jeweils einzeln vertretungsberechtigt, aus dem 1. und 2.Vorsitzenden. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 12 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht mindestens aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand (§11)
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister
 - den Abteilungsleitern und ihren Stellvertretern
2. Eine Erweiterung des Gesamtvorstands ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands möglich.
3. Einem Mitglied des Gesamtvorstands darf jeweils nur eine Abteilung oder ein Vorstandsbereich zugewiesen sein. (Verbot der Ämterhäufung)

§ 13 Aufgaben und Zuständigkeit des Gesamtvorstands

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - Die Verwaltung der Tennishalle gemäß § 4 Ziffer 6
 - Die Gemeinschaftsaufgaben gemäß § 4 Ziffer 8
 - Genehmigung von Abteilungsordnungen
 - Erstellung eines Haushaltsplans
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Erstellung des Jahresabschlussberichts
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern

2. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung des Verwaltungs- und Vereinsgeschehens Ausschüsse / Arbeitsgruppen einzusetzen, oder sich der Unterstützung externer Dienstleistungen, auch gegen Entgelt, zu bedienen. Der Gesamtvorstand regelt im Innenverhältnis durch Beschluss die Geschäftsverteilung und die Kompetenzen zur Eingehung von Verbindlichkeiten für den Verein.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Gesamtvorstands

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes -außer den Abteilungsleitern, siehe § 4.3- werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Die persönliche Anwesenheit eines Kandidaten bei der Wahl ist nicht zwingend erforderlich, wenn der Kandidat schriftlich erklärt hat, er nehme im Falle seiner Wahl die Wahl an.
Es werden jeweils in einem Jahr 1. Vorsitzender und Kassenwart sowie im folgenden Jahr 2. Vorsitzender und Schriftführergewählt.
2. Wahlen zum Vorstand können offen und in Gänze erfolgen, sofern keine Gegenkandidaten für eines der Ämter vorhanden sind. Eine Einzel- oder geheime Wahl ist durchzuführen, wenn 10% der bei der Wahlanwesenden Mitglieder es beantragen oder der Vorstand es so bestimmt.
3. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt
4. Erreicht keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet dann das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
5. Ein Gesamtvorstandsmitglied bleibt so lange in seinem Amt, bis sein Nachfolger im Amt gewählt ist oder bis er zurücktritt.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch ein eventuelles Vorstands-Amt.
7. Die Ergebnisse der Vorstandswahlen sind namentlich mit dem jeweiligen Wahlergebnis im Protokoll zu vermerken.

§ 15 Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds

1. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder einer mehr als 6-monatigen Verhinderung eines Vorstandsmitglieds kann der Gesamtvorstand durch Beschluss einen Ersatz aus dem Kreis der Vereinsmitglieder wählen.
2. Für den Fall, dass ein Mitglied des Gesamtvorstands kommissarisch das Amt des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes übernimmt, gilt das Verbot der Ämterhäufung (§ 10 12 Ziff. 3 und § 11 Ziff. 4) nicht. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist, sofern nicht ohnehin Neuwahlen anstehen, die Wahl des Ersatz-Vorstandes der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Eine Amtsenthebung ist durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zulässig.

§ 16 Gesamtvorstandssitzungen, Beschlüsse

1. Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet werden.
2. Eine Sitzung ist mindestens einmal pro Quartal einzuberufen. Eine Sitzung ist zwingend einzuberufen, wenn mindestens zwei Gesamtvorstandsmitglieder dies beim 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich beantragen.
3. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 4 Mitglieder anwesend sind, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende. Der Gesamtvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
4. Ist eine Eilentscheidung notwendig, so können ohne Einladung des Gesamtvorstandes Entscheidungen durch den Vorstand gem. § 10 getroffen werden. Über getroffene Eilentscheidungen ist der Gesamtvorstand unverzüglich zu informieren.
5. Der Gesamtvorstand kann im Textformverfahren beschließen, wenn alle Mitglieder des Gesamtvorstandes diesem Verfahren zustimmen.

6. Über jede Gesamtvorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das zumindest die besprochenen Themen und die gefassten Beschlüsse dokumentiert. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen, den Vorstandsmitgliedern binnen 14 Tagen nach der Sitzung, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung zugänglich zu machen und zu genehmigen.

§ 17 Haftung von Vorstandsmitgliedern (§31a BGB)

1. Ein Vorstand/Gesamtvorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die die Ehrenamtspauschale (§ 5) im Jahr nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins.
2. Ist ein Vorstand/Gesamtvorstand nach Abs. 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er vom Verein die Befreiung von seiner Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 18 Rechnungslegung, Prüfung

1. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass über alle Vereinsgeschäfte die erforderlichen Bücher geführt werden.
2. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres ist vom Gesamtvorstand eine Abrechnung zu erstellen, die über das Ergebnis und die Vermögensverhältnisse des Vereins am Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres Aufschluss gibt.
3. Die Abrechnung und die ihr zugrundeliegende Buchführung ist vor der MV von zwei Prüfern (§ 22) zu prüfen.

§ 19 Mitgliederversammlung (MV), Aufgaben

1. Die MV ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes

- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über allgemeine Umlagen
- Beschlussfassung über Anträge, die der MV vom Vorstand vorgelegt werden. Mitglieder können Anträge zur Beschlussfassung durch die MV bis spätestens 14 Tage vor der MV beim Vorstand schriftlich einreichen. Der Vorstand ist verpflichtet, der MV alle fristgerecht eingegangenen Anträge vorzutragen.
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
- Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern
- weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung, Ordnungen oder nach Gesetz ergibt.

§ 20 Mitgliederversammlung (MV), Einberufung

1. Die Generalversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) findet einmal jährlich statt und soll vor dem 30. April und nach den ordentlichen Abteilungsversammlungen stattfinden. Sie wird vom Gesamtvorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Vereins-Website und, soweit eine Emailadresse des Mitglieds vorliegt, durch Einladung per Email, einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung und Absendung der Email.
2. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie fristgerecht, d.h. spätestens am 29. Tag vor dem Versammlungstermin bis 23.00 Uhr auf der Website freigeschaltet und als Email versandt wurde.

§ 21 Mitgliederversammlung (MV), Beschlussfassung

1. Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung oder benennt hierfür ein anderes Mitglied des Gesamtvorstands.

2. Zur Entlastung des Vorstandes und zur Wahl des 1. Vorsitzenden wählt die MV einen Versammlungsleiter. Der Gewählte muss nicht Mitglied des Vereins sein.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. In der MV hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts abwesender Mitglieder auf anwesende Mitglieder ist nicht zulässig.
5. Beschlüsse beruhen auf der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit. Änderungen des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit.
7. Die Beschlussfassung in der MV erfolgt grundsätzlich offen, außer bei Wahlen. Sie erfolgt nur dann in geheimer Abstimmung, soweit ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

§ 22 Kassenprüfer

1. Zwei Kassenprüfer werden von der MV jeweils für ein Jahr gewählt. Sie müssen Mitglieder, dürfen aber nicht Vorstandsmitglieder sein.
2. Die Kassenprüfer prüfen die vom Vorstand vorgelegte Jahresabrechnung und die ihr zugrunde liegende Buchführung. Sie überprüfen die Geschäfte des Vereins auf buchhalterische und rechnerische Richtigkeit sowie auf die Vereinbarkeit mit Beschlüssen des Vorstandes oder des Gesamtvorstandes. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
3. Über das Prüfungsergebnis ist der Vorstand unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Über das Ergebnis ist von einem der Kassenprüfer auch in der MV zu berichten.

§ 23 Protokollierung

1. Über den Verlauf der MV ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

2. Gefasste Beschlüsse sind mit entsprechendem Wortlaut und dem Abstimmungs- bzw. Wahlergebnis in das Protokoll aufzunehmen.
3. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Gesamtvorstands unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

§ 24 Außerordentliche Mitgliederversammlung (MV)

1. Eine außerordentliche MV kann der Vorstand einberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 10% der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
2. Für außerordentliche Versammlungen bestehen die gleichen Befugnisse und Vorgaben wie für ordentlichen Versammlungen.

§ 25 Haftung

In den Sporteinrichtungen des Vereins ist durch Aushang darauf hinzuweisen, dass der Verein nicht für den Verlust persönlicher Gegenstände haftet.

§ 26 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins oder die Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein ist durch Beschluss der MV mit einer Dreiviertel-Mehrheit herbeizuführen. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Heddesheim mit der Auflage, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
2. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.
3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen gemeinnützigen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

4. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind der zu diesem Zeitpunkt im Amt befindliche 1. Vorsitzende und der Schatzmeister die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen MV über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit einer Dreiviertel-Mehrheit.

§ 27 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so ist die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In diesen Fällen ist die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem gewollten Inhalt in rechtlich zulässiger Form am ehesten entspricht.

§ 28 Gültigkeit der Satzung

Vorstehende Neufassung der Satzung ersetzt alle bisherigen Fassungen der Satzung. Sie wurde von der Mitgliederversammlung am 08.09.2020 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
